



Bewohnerparkgebührensatzung der Stadt Freiburg im Breisgau unwirksam

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 13. Juni 2023 (9 CN 2.22) entschieden, dass die Bewohnerparkgebührensatzung der Stadt Freiburg im Breisgau unwirksam ist. Die Gebühren hätten u. a. nicht durch Satzung sondern per Verordnung festgelegt werden müssen. Bestätigt hat das Gericht grundsätzlich die in Freiburg hoch angesetzte Gebühr von 360 Euro pro Jahr.

Hintergrund

Früher erhob die Stadt Freiburg für das Ausstellen eines Parkausweises für Bewohner von Bewohnerparkgebieten auf der Grundlage der Gebührenordnung des Bundesverkehrsministeriums für Maßnahmen im Straßenverkehr eine Gebühr in Höhe von jährlich 30 Euro. Seit dem 1. April 2022 werden nach der angegriffenen Satzung Gebühren nach einem Stufentarif erhoben. Diese betragen je nach Länge des Fahrzeugs 240 Euro (bis 4,20 m), 360 Euro (von 4,21 bis 4,70 m) oder 480 Euro (ab 4,71 m). Personen, die bestimmte Sozialleistungen erhalten, und Personen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 sowie Inhaberinnen und Inhaber eines orangefarbenen Parkausweises für besondere Gruppen schwerbehinderter Personen zahlen ermäßigte Gebühren in Höhe von 60 Euro, 90 Euro und 120 Euro. Denjenigen Personen, die im Besitz eines blauen Parkausweises für Menschen mit schwerer Behinderung sind, wird die Gebühr erlassen.

Gestützt ist die Bewohnerparkgebührensatzung auf die 2020 in Kraft getretene bundesrechtliche Regelung des § 6a Abs. 5a Straßenverkehrsgesetzes (StVG) und § 1 der landesrechtlichen Delegationsverordnung zur Erhebung von Parkgebühren (ParkgebVO). § 6a Abs. 5a StVG ermächtigt die Landesregierungen, Gebührenordnungen für das Ausstellen von Bewohnerparkausweisen zu erlassen und die Ermächtigung durch Rechtsverordnung weiter zu übertragen. Mit § 1 ParkgebVO hat die baden-württembergische Landesregierung die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen auf die örtlichen und unteren Straßenverkehrsbehörden weiter übertragen, wobei Gemeinden die Gebührenordnungen als Satzungen auszugestalten haben.

Der Antragsteller wohnt in der Stadt Freiburg im Bereich eines Bewohnerparkgebiets. Er ist Halter eines Kraftfahrzeugs, für das er bereits bisher über einen Bewohnerparkausweis verfügte. Sein Normenkontrollantrag gegen die Bewohnerparkgebührensatzung vom 14. Dezember 2021 blieb vor dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg erfolglos.

Auf die Revision des Antragstellers hin hat das Bundesverwaltungsgericht die Satzung für unwirksam erklärt. Die Gemeinden sind in Bezug auf Bewohnerparkgebühren, bei denen es sich um bundesrechtlich geregelte Gebühren nach dem Straßenverkehrsgesetz handelt, an die Vorgaben des Bundesgesetzgebers gebunden.

Die Parkgebührenverordnung ist danach keine taugliche Rechtsgrundlage für den Erlass einer Satzung, weil § 6a Abs. 5a StVG ausschließlich zum Erlass einer Rechtsverordnung ermächtigt. Darüber hinaus verletzt der Stufentarif den allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG. Die damit verbundenen starken Gebührensprünge bilden den je nach Fahrzeuglänge unterschiedlichen Vorteil nicht mehr angemessen ab. Im Extremfall kann ein Längenunterschied

von 50 cm zu einer Verdoppelung der Gebühr führen. Die mit diesen Sprüngen einhergehende beträchtliche Ungleichbehandlung ist auch unter dem Gesichtspunkt der – hier allenfalls geringfügigen – Verwaltungsvereinfachung nicht zu rechtfertigen. Für die Ermäßigung und den Erlass der Gebühren aus sozialen Gründen fehlt ebenfalls eine Rechtsgrundlage. Denn nach der maßgeblichen Norm des § 6a Abs. 5a StVG dürfen bei der Gebührenbemessung nur die Gebührenzwecke der Kostendeckung und des Vorteilsausgleichs berücksichtigt werden. Eine Bemessung der Gebühren nach sozialen Zwecken hat der Gesetzgeber nicht vorgesehen. Dies wäre nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts jedoch erforderlich gewesen.

Nicht beanstandet hat das Bundesverwaltungsgericht indes die Höhe der „Regelgebühr“ in Höhe von 360 Euro. Angesichts des erheblichen Wertes eines wohnungsnahen Parkplatzes steht sie weder in einem groben Missverhältnis zum Gebührenzweck des Ausgleichs der mit dem Parkausweis verbundenen Vorteile noch ist sie vollständig von den zu deckenden Kosten der Ausweisausstellung abgekoppelt.

Anmerkung:

Die Entscheidung des BVerwG sorgt insofern für Klarheit, wie Länder und Kommunen die Gebühren künftig beim Anwohnerparken ausgestalten können. Das Gericht hat die Bewohnerparkgebührensatzung der Stadt Freiburg aus mehreren Gründen für unwirksam erklärt. Die Gebühren hätten durch eine Rechtsverordnung festgelegt werden müssen. Hier muss der Landesgesetzgeber nachbessern, denn die Landesverordnung sieht ausschließlich kommunale Satzungen vor.

Nach der Entscheidung des BVerwG ist eine Staffelung nach Fahrzeuggröße zwar grundsätzlich möglich, muss aber so ausgestaltet werden, dass die Preissprünge nicht zu groß werden. Dies wurde im Fall Freiburg bemängelt.

Zudem wurde die soziale Staffelung für nichtig erklärt, da es an einer bundesgesetzlichen Grundlage hierfür fehlt. Gerade diese Staffelung könnte aber aus kommunaler Sicht wichtig sein für die Akzeptanz von Gebühren. Der Bundesgesetzgeber muss hier nachbessern.

Klar ist, die Gebühren für Anwohnerparken von oftmals 30 Euro werden vielerorts nicht mehr als zeitgemäß empfunden. Das hat auch das BVerwG bestätigt und selbst die im nationalen Vergleich hoch angesetzte Gebühr in Freiburg von 360 Euro im Grundsatz nicht beanstandet. Zumindest die vielerorts weiter geltenden 30 Euro pro Jahr entsprechen kaum den Kosten der Kommunen für Bau und Instandhaltung des Parkraums. Je nach Rahmenbedingungen sollten Kommunen selbst die Höhe festlegen können, jedoch sollten sie aufpassen, hierbei nicht zu überziehen. Wichtig ist insoweit der Hinweis des Gerichts, dass bei einer Staffelung die Gebührensprünge nicht zu hoch sein dürfen. Dies ist nachvollziehbar, denn beispielsweise sind kinderreiche Familien grundsätzlich auf größere Fahrzeuge angewiesen.

Generell ist darauf hinzuweisen, dass in Kommunen mit ausreichend Parkraum keine Gebühren erhoben werden. Auch die Begründungszwänge für Parkraummanagement sind eng. Hier sollte mit Änderungen von StVG und StVO Abhilfe geschaffen werden, damit auch Ziele wie Klimaschutz und attraktive Innenstädte stärker herangezogen werden könnten.

Das Urteil zeigt leider auch, dass der einfache Weg einer bundesweiten Anhebung der maximal möglichen Gebühr für das Anwohnerparken, der bessere gewesen wäre. Hier sollte der Bundesgesetzgeber zügig nachbessern und anstelle auf die Länder zu delegieren, selbst tätig

werden. Dies kann durch Anpassung der so genannten „Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr“ erfolgen. Damit erhielten alle Kommunen bundesweit die notwendigen Spielräume.

Da die Landesregierung von Sachsen-Anhalt von der Möglichkeit der Ermächtigung des § 6a Abs. 5a StVG bisher keinen Gebrauch gemacht hat, haben die Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden keine Möglichkeit, eigene Gebühren für Bewohnerparkausweise zu erheben. Es verbleibt daher gem. § 6a Abs. 5a StVG i. V. m. § 1 Abs. 1 GebOSt Nr. 265 bei einem Gebührenrahmen von 10,20 Euro bis 30,70 Euro pro Jahr.

Ob das Urteil auch Auswirkungen auf § 6a Abs. 6 StVG hat, bleibt einer gesonderten Prüfung nach Vorliegen der schriftlichen Urteilsgründe vorbehalten.

(Quelle: DStGB-Aktuell 2423-11)

sch-ru